

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Allgemeinverfügung vom **xx. Januar 2022**

betreffend

Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen

I.

Aufgrund der epidemiologischen Situation in den Volksschulen anfangs Dezember 2021 und einer grösseren Anzahl an positiv getesteten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen hat die Kantonsärztin mit Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2021 eine vorerst bis am 24. Dezember 2021 befristete Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen verfügt.

Angesichts der äusserst besorgniserregenden epidemiologischen Situation hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 im Rahmen einer Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) zusätzliche, verschärfte Massnahmen erlassen (2G- sowie 2G+-Regel, Einschränkung privater Treffen mit ungeimpften Personen in Innenräumen, Home-Office-Pflicht sowie Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II). Diese Änderungen traten per 20. Dezember 2021 in Kraft.

Anlässlich der Medienkonferenz vom 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat den Kantonen zudem dringlich empfohlen, die Maskentragpflicht auch für tiefere Schulstufen zu beschliessen. Mit Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021 verlängerte die Kantonsärztin die Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen bis am 25. Februar 2022. Gleichzeitig wurde eine zweiwöchige Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarschulklasse für nach den Weihnachtsferien angeordnet. Für die Bezirke Dorneck und Thierstein trat die Allgemeinverfügung am 3. Januar 2022 und für die übrigen Bezirke am 10. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt bis am 14. respektive 21. Januar 2022.

Die epidemiologische Situation hat sich aufgrund der neuen Omikron-Variante in der Schweiz seit den Festtagen über Weihnachten und am Jahresende weiter zugespitzt. Die Ansteckungszahlen haben am 30. Dezember 2021 mit 19'032 Infektionen einen neuen Höchstwert erreicht. Dieser Trend setzt sich weiterhin fort. Am 5. Januar 2022 wurden 31'109, am 6. Januar 2022 32'239, am 7. Januar 2022 28'038, am 10. Januar 2022 63'647 und am 11. Januar 2022 24'602 Neuinfektionen gemeldet. Die epidemiologische Situation im Kanton Solothurn ist ebenfalls nach wie vor besorgniserregend. Die Neuansteckungen mit Sars-CoV-2 verharren auf hohem Niveau. Am 5. Januar 2022 wurden 646, am 6. Januar 2022 657, am 7. Januar 2022 617, am 10. Januar 2022 1'414 und am 11. Januar 2022 471 Neuinfektionen gemeldet. Die 14-Tages-Inzidenz steigt wöchentlich kontinuierlich an.

Mit der neuen Omikron-Variante können sich auch zweimalig geimpfte oder genesene Personen anstecken. Der Schutz vor einer Infektion mit der Omikron-Variante erweist sich bei Personen, welche vor über vier Monaten zweimalig geimpft worden oder genesen sind, als gering (ca. 10%). Eine zusätzliche Booster-Impfung erhöht den Schutz vor einer Infektion mit der Omikron-Variante

massgeblich (70%). Die Impfung für Kinder zwischen 5-11 Jahren ist erst seit Januar 2022 zugelassen und es sind erst einzelne Kinder geimpft worden. Aufgrund dessen gehören Kinder bis 12 Jahre zu jenem Teil der Bevölkerung, welcher den niedrigsten Immunitätsgrad gegen das Sars-CoV-2-Virus entwickeln konnte. Folglich besteht für diese das höchste Ansteckungsrisiko in Bezug auf die Omikron-Variante. Um die Kinder adäquat vor einer Infektion zu schützen, sind deshalb stärkere Schutzmassnahmen notwendig als bisher. Nicht-geboosterte, geimpfte Personen sowie Personen mit einer vor über vier Monaten erlittenen Covid-19-Infektion sind vor einer Infektion mit der Omikron-Variante ungenügend geschützt. Deshalb besteht ein hohes Risiko, dass sie sich mit der Omikron-Variante infizieren. Dem gilt es entgegenzuwirken, um die Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen und zuverlässigen Bildungsangebots sicherzustellen. Zahlreiche Studien belegen, dass einschneidende Massnahmen, wie Quarantänen und Schulunterbrüche, die einen geordneten Schulablauf behindern, einen negativen Einfluss auf Bildung und Ausbildung haben und zu einer deutlichen psychischen und psychosozialen Belastung von Schülerinnen und Schülern führen können. Davon sind sehr häufig sozial schwache Familien betroffen.

In der Zwischenzeit haben nebst den Nachbarkantonen, wie Basel-Landschaft, Aargau und Bern, auch die Kantone Zürich, Luzern und Basel-Stadt eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse eingeführt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn sprach sich im Rahmen seiner Sitzung vom 11. Januar 2022 ebenfalls für die Ausdehnung der Maskentragpflicht auf die Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse aus.

II.

1.

1.1. In Schulen der Sekundarstufe II gilt eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Weitergehende Massnahmen im Bereich der Sekundarstufe II sowie Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kantone können diese Aspekte folglich vollumfänglich in eigener Kompetenz regeln.

1.2. Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des DDI die nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1^{bis} und § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis} Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemieverordnung, V EpG; BGS 811.16]; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143 vom 21. Juni 2021, E. 7.4).

1.3. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2.

2.1. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal etc.) in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt für die betreffenden Personen keine Maskentragpflicht.

Die Gesichtsmaske kann in folgenden Fällen abgelegt werden:

- wenn während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist, es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
- im Unterricht des Kindergartens, wenn keine weitere erwachsene Person anwesend ist;
- während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;
- sofern die betreffende Person nachweisen kann, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen.

2.2. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 1. Primarschulklasse in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt für die Schülerinnen und Schüler keine Maskentragpflicht.

Die Gesichtsmaske kann in folgenden Fällen abgelegt werden:

- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske tragen;
- im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist;
- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen;
- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

2.3. Weitere Ausnahmen von der Maskentragpflicht können in den Schutzkonzepten der Schulen vorgesehen werden.

Den Schülerinnen und Schülern, welche der Maskentragpflicht unterstehen, stellt der Schulträger die Gesichtsmasken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll die Gesichtsmaske den erwachsenen in der Schule tätigen Personen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.

3. Die Maskentragpflicht stellt gemäss jüngerer Rechtsprechung lediglich einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_111/2021 vom 26. Juli 2021, E. 1.6). Es liegt im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I, wenn der Präsenzunterricht und ein geordneter Schulbetrieb trotz Epidemie aufrechterhalten wird. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler adäquat gefördert werden, womit schliesslich die Erreichung der Bildungsziele sichergestellt ist. Zudem wird durch die betreffende Massnahme das Vertrauen der Bevölkerung in einen geordneten, der gegenwärtigen Covid-19-Epidemie angemessen Rechnung tragenden Schulbetrieb gestärkt

sowie die Planungssicherheit erhöht. Werden Gesichtsmasken im Unterricht getragen, kann die Anordnung von Quarantäne und Isolation mit ihrer sehr viel stärkeren, freiheitsbeschränkenden Wirkung erheblich eingedämmt werden. Durch die Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Schulbetriebs wird sodann das Familiensystem entlastet und einer durch eine allfällige Quarantäne begründete psychische Belastung einzelner Kinder und Jugendlicher entgegengewirkt. Die Maskentragpflicht dient letztlich auch dem Schutz Dritter, namentlich Lehrpersonen, unter denen sich auch Risikopersonen befinden können.

Die Maskentragpflicht ist naturgemäss mit einer gewissen Unannehmlichkeit für die betreffenden Personen verbunden. Alternativen zur Maskentragpflicht, wie Homeschooling oder Quarantäne, ziehen allerdings weitaus grössere Unannehmlichkeiten bzw. Einschränkungen nach sich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Dispenses von der Maskentragpflicht, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen ausdrücklich. Vor diesem Hintergrund und angesichts der hochansteckenden Omikron-Variante stellt die Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme dar, um die zweckmässige Bekämpfung der Covid-19-Epidemie innerhalb des Schulbetriebs zu ermöglichen respektive den Präsenzunterricht sowie den geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Bildungsziele sicherzustellen.

4. Die vorerwähnte Massnahme tritt am Montag, 17. Januar 2022, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 25. Februar 2022. Sie kann bereits früher gelockert oder aufgehoben werden, sofern sich dies aufgrund der epidemiologischen Situation als angezeigt erweist.

5. Die mit Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2021 angeordnete und mit Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021 verlängerte respektive ausgedehnte Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarschulklasse respektive für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen wird per 17. Januar 2022 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.

6. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss Erwägung 2 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

7. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen gilt eine Maskentragpflicht im Sinne von Erwägung 2.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 17. Januar 2022, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 25. Februar 2022. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die noch geltende Allgemeinverfügung vom 8. bzw. 23. Dezember 2021 betreffend Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Primarschulklasse respektive für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen wird per 17. Januar 2022 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.
4. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.